

## Aus der Rechtsberatung

**I**nzwischen gibt es schon seit zwei Jahren das Angebot der kostenlosen rechtlichen Beratung vom Landesverband für seine Mitglieder. Davon wird rege Gebrauch gemacht. In vielen Fällen kann schon mit einer ersten Information zur Rechtslage weitergeholfen werden. In anderen Fällen schließt sich eine ausführliche Folgeberatung an oder eine Vertretung gegenüber der Behörde im Widerspruchsverfahren beziehungsweise vor Gericht.

Immer wieder auftretende Fragestellungen wollen wir an dieser Stelle den Lesern von *unbeirrbar* präsentieren.

### Frau A. fragt:

„Unser dreißigjähriger Sohn ist bereits mit Anfang 20 psychisch erkrankt und nicht erwerbsfähig. Er hat einen Schwerbehindertenausweis mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 50. Er lebt alleine und erhält vom Sozialamt Sozialhilfeleistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt) in Höhe von monatlich 690 Euro einschließlich Kosten der Unterkunft. Sonst hat er kein Einkommen. Bisher haben wir kein Kindergeld für ihn erhalten.

Könnte es sein, dass ein Anspruch auf Kindergeld besteht? Sollten wir einen Antrag stellen?“

### Antwort:

„Für ein Kind mit Behinderung kann Kindergeld über das 25. Lebensjahr des Kindes hinaus unter bestimmten Voraussetzungen bezogen werden. Voraussetzung ist, dass die Behinderung der Grund dafür ist, dass das Kind seinen Lebensbedarf nicht selbst decken kann. Entscheidend ist dabei das gesetzlich festgesetzte steuerliche Existenzminimum. Bis zum 30.12.2009 betrug dies 7.680 Euro jährlich, das entspricht 640 Euro monatlich. Zum 1.1.2010 ist der Betrag von 7.680 Euro auf 8.004 Euro erhöht worden. Dazu kommt für behinderungsbedingten Mehrbedarf ein Behinderten-Pauschalbetrag, der bei einem GdB von 50 jährlich 570 Euro beträgt (§ 33 b EStG).

In ihrem Fall hat ihr Sohn allein durch die bezogene Sozialhilfe Bezüge in einer Höhe, die über diesem Wert liegen. Das heißt, für 2009 besteht kein Anspruch auf Kindergeld.

Für 2010 sieht das anders aus: Wegen des geänderten Existenzminimums-Betrags kann ihr Sohn durch den Bezug von Sozialhilfe seinen Lebensunterhalt nicht selbst decken. Sie sollten daher unbedingt für das Jahr 2010 einen Antrag auf Kindergeld stellen.

Zu prüfen wäre darüber hinaus, ob der behinderungsbedingte Mehrbedarf tatsächlich höher war, als der Pauschalbetrag von 570 Euro. Zum behinderungsbedingten Bedarf gehören die Kosten für Betreuungsleistungen der Eltern, die nicht durch das Pflegegeld abgedeckt sind, Fahrtkostenbedarf, der nicht von einem anderen Kostenträger übernommen wird, oder Belastungen, die mit der Behinderung unmittelbar untypisch zusammenhängen. Das sind zum Beispiel zusätzliche Kleidungs- und Wäschekosten, typische Erschwernisaufwendungen oder Kosten für Erholungsaufwand. Können tatsächliche Aufwendungen in Höhe von mehr als 50 Euro monatlich nachgewiesen werden, könnte auch für die Vergangenheit noch Kindergeld beantragt werden für die letzten vier Jahre.

### Tipp:

Gerade im Münchener Raum, wo die Kosten der Unterkunft bundesweit am höchsten sind, tritt immer wieder die absurde Situation auf, dass für ein erwachsenes Kind, das ausschließlich von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II lebt, kein Kindergeldanspruch besteht. Jetzt könnte durch das heraufgesetzte Existenzminimum in einigen Fällen doch wieder Anspruch auf Kindergeld bestehen. Lassen Sie das überprüfen!“

### Herr B. fragt:

„Unser Sohn ist 25 Jahre alt und lebt noch bei uns zuhause. Er arbeitet in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) und lebt von Grundsicherung.

Letzte Woche haben wir vom Grundsicherungsträger einen Brief bekommen. Darin werden wir aufgefordert, mitzuteilen, wofür wir das Kindergeld für unseren Sohn im einzelnen verwenden. Darf das Amt von uns diese Informationen anfordern? Was sollen wir antworten?“

### Antwort:

„Solche Anfragen von Sozialämtern kommen in letzter Zeit vermehrt vor. Ziel ist, eine Anrechnung des Kindergeldes auf die Grundsicherungsleistungen für die Kinder zu erreichen.

Grundsätzlich ist jedoch an die Eltern ausbezahltes Kindergeld nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung nicht zum Einkommen des Kindes zu rechnen. Kindergeld kann lediglich dann zu Einkommen des Kindes werden, wenn die Eltern es diesen zum Beispiel durch Überweisung auf sein Konto zukommen lassen. Das sollte unbedingt vermieden werden. Auf keinen Fall sollte das Kindergeld dem Kind zur Verfügung gestellt werden.

Vielmehr soll das Kindergeld dazu dienen, Aufwendungen, die den Eltern im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind entstehen, zu finanzieren.

Diese Aufwendungen sollten bei einer Anfrage des Sozialamts möglichst genau aufgeführt und beziffert werden.

Beispiele für Aufwendungen, die nicht zu einer Anrechnung auf Grundsicherungsleistungen führen, sind:

- Fahrtkosten im Rahmen therapeutischer und medizinischer Maßnahmen, sofern sie nicht von der Krankenkasse übernommen werden,
- Kosten für Therapien, Medikamente und Hilfsmittel, die nicht von den Krankenkassen übernommen werden,
- Kosten für notwendige Betreuungs- und Versorgungsleistungen oder auch Begleitkosten in den Ferien und bei Unternehmungen, zum Beispiel für Kino-, Konzertbesuche etc., die nicht von der Pflegekasse oder vom Sozialhilfeträger erstattet werden, für die aber ausweislich ärztliche Bescheinigungen erforderlich sind. Angefallene

## RECHT

Stunden der Eltern können nach der Dienstanzweisung für die Familienkassen mit einem Stundensatz von acht Euro angesetzt werden.

- Kosten für Ausflüge, Freizeiten etc., die nicht vom Sozialhilfeträger erbracht werden,
- Unterhaltsbeitrag der Eltern in Höhe von 27,69 Euro nach § 94 Abs. 2 SGB XII für die Kosten von ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe beziehungsweise zur Pflege.

So weit Eltern berücksichtigungsfähige Aufwendungen in Höhe des Kindergeldes nachweisen können, dürfte eine Anrechnung des Kindergeldes auf Grundsicherungsleistungen der Kinder nicht möglich sein.

**Tipp:**

Führen Sie möglichst genau Buch über ihre Aufwendungen und sammeln Sie die Belege! Es ist zu empfehlen, sich im Einzelfall beraten zu lassen, bevor Angaben gegenüber dem Sozialamt über die Verwendung des Kindergeldes gemacht werden."

**Frau C. fragt:**

„Meine Tochter ist seit vielen Jahren psychisch erkrankt. Sie lebt von „Hartz IV“. Regelmäßig besucht sie eine Selbsthilfegruppe, die ihr sehr gut tut und sie gesundheitlich stabilisiert, was auch ihr Nervenarzt bestätigt. Leider muss sie dafür ziemlich weit fahren, so dass ihr monatlich Fahrtkosten von 150 Euro entstehen. Außerdem ist sie wegen ihrer Krankheit auf Medikamente eingestellt, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden. Auch dafür entstehen ihr monatlich Kosten in Höhe von 100 Euro. Ihr reicht deswegen das Geld hinten und vorne nicht.“

Ich habe gehört, dass es eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gab, dass solche besonderen Kosten von Hartz-IV-Bezieher zu übernehmen sind. Stimmt das?"

**Antwort:**

„Das Bundesverfassungsgericht hat am 9. Februar 2010 entschieden, dass die Berechnungsgrundlage der Hartz-IV-Regelsätze verfassungswidrig ist. Der Gesetzgeber hat nun eine Frist bis zum 31.12.2010 gesetzt bekommen, um die Regelsätze neu zu bestimmen.“

Darüber hinaus ist der Gesetzgeber verpflichtet worden, eine Regelung zu schaffen, die sicherstellt, dass in besonderen Härtefällen ein „unabweisbarer, laufender und nicht nur einmaliger besonderer Bedarf berücksichtigt wird“. Hierauf sollen Leistungsberechtigte ab der Urteilsverkündung auch ohne gesetzliche Grundlage einen Anspruch haben, der sich direkt aus dem Grundgesetz ergibt. Es herrscht bisher wenig Rechtssicherheit, welche Bedarfe von der neuen Regelung erfasst sein sollen.

Die von Ihnen genannten Fahrtkosten zu einer Selbsthilfegruppe sowie die nicht von der Krankenkasse übernommenen Medikamentenkosten könnten durchaus

solche unabweisbaren, laufenden und nicht nur einmaligen Sonderbedarfe sein. Es ist daher zu empfehlen, die anfallenden Kosten genau zu belegen und einen Antrag für die Übernahme dieser Kosten beim Grundsicherungsträger ab dem 9. Februar 2010 zu stellen. Der behandelnde Arzt sollte jeweils die Notwendigkeit bescheinigen.

**Tipp:**

Bezieher von SGB II Leistungen („Hartz IV“) sollten prüfen, ob solche besonderen fortlaufenden Bedarfe bestehen, die unabweisbar sind und bisher nicht gedeckt worden sind. Im Zweifel sollte man schon jetzt die entsprechenden Anträge bei der Behörde stellen, um die Ansprüche zu sichern und die krankheitsbedingt notwendigen Kosten zu decken. Bisher wird von dieser Möglichkeit wenig Gebrauch gemacht.“

Rechtsanwalt Raimund Blattmann  
Telefon 089/18 90 47-0  
E-Mail: blattmann@hohage-may.de

## KURZ NOTIERT

## Rehabilitation und Teilhabe

**D**as Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat eine neue Broschüre zum Thema „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“ veröffentlicht. In dem Heft finden sich umfassende Informationen darüber, wer nach dem Sozialrecht schwerbehindert ist, welcher Rehabilitationsträger unter welchen Voraussetzungen welche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in

der Gemeinschaft erbringt und welche Angebote der medizinischen Rehabilitation es gibt.

Die Broschüre mit der Bestellnummer A 990 kann bestellt werden beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Telefon 0180/5 15 10, Fax 0180/51 51 51, E-Mail: info@bmas.bund.de und steht im Internet unter [www.bmas.de](http://www.bmas.de) zum Download bereit.